

Stellungnahme zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns

Vorbemerkung:

Der Paritätische Gesamtverband dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns und dessen letzten Erhöhungen auf 12,00 Euro ab 1. Oktober 2022 durch den Gesetzgeber sowie zur Erhöhung auf 12,41 Euro ab 1. Januar 2024 und auf 12,82 Euro ab 1. Januar 2025.

Im Paritätischen sind bundesweit mehr als 10.800 gemeinnützige Organisationen aus allen Bereichen der Sozialen Arbeit organisiert. Sie beschäftigen insgesamt mehr als 500.000 hauptamtliche Mitarbeiter*innen. Der Paritätische hatte die Einführung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 wie auch die später erfolgte Anhebung auf 12 Euro befürwortet, um der Ausbreitung des Niedriglohnsektors und den damit einhergehenden negativen Folgen für die Dynamik der Einkommens- und Altersarmut entgegenzuwirken. Die Erhöhung ab dem 1.1.2024 auf 12,41 Euro brutto je Zeitstunde und ab dem 1.1.2025 auf 12,82 Euro¹ brutto je Zeitstunde hat der Verband vor diesem Hintergrund als zu niedrig bewertet.² Mit Verweis auf die EU-Mindestlohnrichtlinie empfiehlt der Verband eine Erhöhung des Mindestlohns auf 15 Euro. Dadurch wird zudem ein Beitrag geleistet, die Erwerbs- und Altersarmut zu reduzieren.

Grundsätzliche Einschätzung zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns und dessen letzte Erhöhungen sowie Auswirkungen des Mindestlohns auf den angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmer*innen

Mit der Europäischen Mindestlohnrichtlinie „Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union“ wird u. a. das Ziel verfolgt, einen Rahmen für die Angemessenheit von gesetzlichen Mindestlöhnen zu schaffen, um angemessene Lebens- und Arbeitsbedingungen zu erreichen. Ziel der Festlegungen und Aktualisierung von Mindestlöhnen soll es u. a. sein, Armut trotz Erwerbstätigkeit zu verringern.³ Entsprechend der Richtlinie gelten „Mindestlöhne (...) als angemessen, wenn sie angesichts der Lohnskala im jeweiligen Mitgliedstaat gerecht sind und den Arbeitnehmern auf der Grundlage einer

¹ Auf diese Erhöhung hatte sich die Mindestlohnkommission gegen die Stimmen der Gewerkschaftsvertreter*innen festgelegt.

² Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns. März 2023; Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Entwurf der Vierten Mindestlohnanpassungsverordnung (MiLOV4). Oktober 2023.

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022L2041&qid=1685005907674> Abgerufen am 5.2.2025.

Vollzeitbeschäftigung einen angemessenen Lebensstandard sichern.“⁴ In Artikel 5 der Richtlinie ist geregelt, dass „[d]ie Mitgliedstaaten (...) bei ihrer Bewertung der Angemessenheit der gesetzlichen Mindestlöhne Referenzwerte zugrunde [legen]. Als diesbezügliche Bezugswerte verweist die Richtlinie explizit auf die „(...) auf internationaler Ebene übliche[n] Referenzwerte wie 60 % des Bruttomedianlohns und 50 % des Bruttodurchschnittslohns (...).“⁵ Zugleich benennt die Richtlinie die Möglichkeit „abweichender Schwellenwerte“⁶. Entsprechend der 60 Prozent des mittleren Bruttomedianlohns von Vollzeitbeschäftigten hätte der Mindestlohn in 2024 bereits rund 14 Euro betragen. In 2025 ergibt sich ein entsprechender Mindestlohn in Höhe von rund 15 Euro, was der Verband unterstützt.⁷

Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass die Mindestlohnkommission in der aktuellen Geschäftsordnung als ein Kriterium zur Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns u. a. auch den „Referenzwert von 60 % des Bruttomedianlohns von Vollzeitbeschäftigten nach Artikel 5 Absatz 4 (...) der (...) EU-Mindestlohnrichtlinie“⁸ neu aufgenommen hat.

Im Rahmen seiner Armutsberichterstattung hat der Paritätische Gesamtverband regelmäßig auf das sozialpolitische Problem von Armut trotz Erwerbsarbeit hingewiesen.⁹ Nach aktuellen Daten beträgt die Armutsgefährdung von erwerbstätigen Personen in 2024 6,5 Prozent.¹⁰ Im Zeitverlauf betrachtet, ist ein Rückgang bei der Armutsgefährdung trotz Erwerbstätigkeit festzustellen (2020: 8,6 Prozent; 2021: 8,7 Prozent; 2022: 7,2 Prozent; 2023: 6,6 Prozent)¹¹. Diese erfreuliche Entwicklung ist auch auf die Anhebung des Mindestlohns zum 1. Oktober 2022 auf 12 Euro zurückzuführen. Dennoch ist zu konstatieren, dass rund 2,56 Mio. erwerbstätige Personen armutsgefährdet sind.¹² Der Verband hat seit Jahren als eine zentrale Maßnahme gegen Erwerbsarmut die Einführung und Anhebung des allgemeinen Mindestlohns auf ein armutsvermeidendes Niveau gefordert. Der gesetzliche Mindestlohn war bereits bei seiner Einführung im Jahr 2015 mit damals 8,50 Euro zu niedrig bemessen. Der Paritätische Gesamtverband hat vor diesem Hintergrund die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro zum 1. Oktober 2022 als dringend notwendigen und längst überfälligen Schritt ausdrücklich begrüßt. Im Rahmen der Tätigkeit

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022L2041&qid=1685005907674> Abgerufen am 5.2.2025.

⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022L2041&qid=1685005907674> Abgerufen am 5.2.2025.

⁶ WSI Report Nr. 93, Februar 2024. WSI-Mindestlohnbericht 2024. S. 4.

⁷ <https://www.wsi.de/de/pressemitteilungen-15991-eu-mindestlohnrichtlinie-gibt-referenz-fur-mindestlohn-deutlich-uber-14-euro-64451.htm> Abgerufen am 6.2.2025.

⁸ § 2 Geschäftsordnung (GO) der Mindestlohnkommission.

⁹ Paritätischer Gesamtverband. 2024. Armut in der Inflation. Paritätischer Armutsbericht 2024.

¹⁰ Statistisches Bundesamt. Armutsgefährdung (monetäre Armut) nach soziodemografischen Merkmalen (nach überwiegendem Erwerbsstatus (Selbsteinschätzung). EU-SILC (Mikrozensus-Unterstichprobe zu Einkommen und Lebensbedingungen). Einkommens-Referenzjahr ist das Vorjahr der Erhebung. Für 2024 Erstergebnis.

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefaehrung/Tabellen/armutsgef-sozdem-zvgl.html> Abgerufen am 31.1.2025.

¹¹ Statistisches Bundesamt. Armutsgefährdung (monetäre Armut) nach soziodemografischen Merkmalen (nach überwiegendem Erwerbsstatus (Selbsteinschätzung). EU-SILC (Mikrozensus-Unterstichprobe zu Einkommen und Lebensbedingungen). Einkommens-Referenzjahr ist das Vorjahr der Erhebung. Für 2024 Erstergebnis.

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefaehrung/Tabellen/armutsgef-sozdem-zvgl.html> Abgerufen am 31.1.2025.

¹² Statistischer Bericht. Gemeinschaftsstatistik zu Einkommen und Lebensbedingungen (Mikrozensus-Unterstichprobe zu Einkommen und Lebensbedingungen). Erstergebnisse 2024. Veröffentlicht 2025. Der Erwerbsstatus bezieht sich auf das Vorjahr der Erhebung und leitet sich aus dem überwiegenden Erwerbsstatus ab.

der Mindestlohnkommission ist der Mindestlohn hingegen zuletzt mit der Erhöhung auf 12,41 Euro bzw. 12,82 Euro zu geringfügig angehoben worden. Kritisch ist zudem zu bewerten, dass als Grundlage der Erhöhung des Mindestlohnes auf 12,41 Euro/Zeitstunde bzw. 12,82 Euro der damals nicht aktuelle Mindestlohn in Höhe von 10,45 Euro verwendet wurde und nicht der zu diesem Zeitpunkt geltende Mindestlohn von 12 Euro. Eine Anhebung des Mindestlohns auf 15 Euro wäre vor diesem Hintergrund ein wichtiger Beitrag zur Bekämpfung von Erwerbsarmut.

Von der Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro haben rund 5,8 Millionen Jobs profitiert.¹³ Dies ist ein erheblicher sozialpolitischer Erfolg, der sich als steigende Kaufkraft auch positiv auf die wirtschaftliche Entwicklung insgesamt auswirkt. Zudem sank der Niedriglohnssektor bundesweit innerhalb eines halben Jahres im Oktober 2022 um 1,5 Millionen Jobs von 19 Prozent auf 15 Prozent.¹⁴

Der gesetzliche Mindestlohn sollte nach Ansicht des Paritätischen zumindest so ausgestaltet sein, dass eine in Vollzeit beschäftigte Person nicht in Einkommensarmut leben oder ergänzende Leistungen der Grundsicherung zur Deckung der Bedarfe in Anspruch nehmen muss. Dies ist aus Gründen der Fairness und zur Vermeidung von Verwerfungen im Verhältnis von Wirtschaft und Sozialstaat geboten. Ein Mindestlohn in Höhe von 12,41 Euro/Stunde¹⁵ erfüllt diese normativen Minimalstandards: Mit einer Vollzeitbeschäftigung (38 Stunden) verdient eine beschäftigte Person 2.050 Euro brutto monatlich und 1.502 Euro netto; Wohngeld kommt ergänzend hinzu¹⁶. Damit liegt das Nettoeinkommen über der Armutsschwelle (2024: 1.378 Euro netto/Monat).¹⁷ Der Nettolohn liegt zudem rund 519 Euro oberhalb des durchschnittlichen Bedarfs im SGB II (2024: 1.000 Euro/Monat).¹⁸

Der Mindestlohn in Höhe von 12,41 Euro ist hingegen zu niedrig, um Arbeitnehmer*innen vor Altersarmut zu schützen. Auch nach 45 Jahren einer Vollzeitbeschäftigung reichen die rentenrechtlichen Anwartschaften selbst mit Grundrentenzuschlag nicht, um eine Altersrente zu erreichen, die oberhalb der Armutsschwelle (2024: 1.378 Euro, alleinlebende Person) liegt.¹⁹ Insofern gibt es aus sozialpolitischer Perspektive einen erkennbaren Bedarf zu weiteren Anhebungen des gesetzlichen Mindestlohns.

Der Paritätische Gesamtverband regt an, dass die Mindestlohnkommission im Rahmen ihrer Prüfungen und Gesamtabwägungen die Vermeidung von Altersarmut bei langjähriger Beschäftigung als Kriterium aufnimmt und mit beachtet.

¹³ Statistisches Bundesamt. Pressemitteilung Nr. 211 vom 1. Juni 2023.

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/06/PD23_211_62.html Abgerufen am 4.2.2025.

¹⁴ Statistisches Bundesamt. Pressemitteilung Nr. 211 vom 1. Juni 2023.

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/06/PD23_211_62.html Abgerufen am 4.2.2025.; DIW Wochenbericht 5 / 2024, S. 76.

¹⁵ Als Grundlage wird hier der Mindestlohn in Höhe von 12,41 Euro/Stunde gewählt, da dieser ab dem 1.1.2024 galt und die Werte für die Armutsschwelle für 2025 zum Zeitpunkt des Verfassens der Stellungnahme noch nicht vorlagen.

¹⁶ Portal Sozialpolitik. 2024. [https://www.portal-](https://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/portal/grafiken/Buergergeld_und_Mindestlohn_2024_130_PS.png)

[sozialpolitik.de/uploads/sopo/portal/grafiken/Buergergeld_und_Mindestlohn_2024_130_PS.png](https://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/portal/grafiken/Buergergeld_und_Mindestlohn_2024_130_PS.png) Abgerufen am 16.1.2025.

¹⁷ Statistisches Bundesamt 2025. Pressemitteilung Nr. 036 vom 29. Januar 2025.

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/01/PD25_036_63.html Abgerufen am 4.2.2025.

¹⁸ Portal Sozialpolitik. 2024. [https://www.portal-](https://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/portal/grafiken/Buergergeld_und_Mindestlohn_2024_130_PS.png)

[sozialpolitik.de/uploads/sopo/portal/grafiken/Buergergeld_und_Mindestlohn_2024_130_PS.png](https://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/portal/grafiken/Buergergeld_und_Mindestlohn_2024_130_PS.png) Abgerufen am 16.1.2025.

¹⁹ Nach 45 Jahren Arbeit in Vollzeit zum Mindestlohn von 12,41 Euro ergeben sich rund 1.129 Euro Rente (nach Sozialbeiträgen). Ohne die Grundrente wären es 884 Euro. Werte auf Basis 2024.

<https://www.dgb.de/service/ratgeber/grundrente/#c7788> DGB. Abgerufen am 30.01.2025.

Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns auf die Beschäftigung und Wettbewerbssituation in sozialen Diensten und Einrichtungen

Auch in der Wohlfahrtspflege und in Paritätischen Einrichtungen bildet der allgemeine gesetzliche Mindestlohn in Bezug auf die Entlohnung ein unteres Auffangnetz. Der Paritätische hatte bereits die gesetzliche Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro zum Anlass genommen, um eine zeitnahe Anpassung von Zuwendungen, Entgelten und Pflegesatzvereinbarung auf Seiten der zuständigen Kostenträger einzufordern, damit die Refinanzierung Sozialer Arbeit gesichert ist.

Gleichwohl hat der gesetzliche Mindestlohn für die Vergütung der Mitarbeiter*innen in der Praxis der Paritätischen Dienste und Einrichtungen nur eine eingeschränkte Relevanz. Er ist mitunter beim Einsatz von geringfügig Beschäftigten bedeutsam. Auch in unteren Entgeltgruppen und für die entsprechenden Tätigkeiten kann er noch eine Rolle spielen. In vielen Bereichen, wie zum Beispiel in der Pflege, ist die Vergütung der Mitarbeiter*innen jedoch durch (teilweise deutlich) höhere Branchenmindestlöhne, aber auch durch tarifliche Bindungen und Tarifstrukturen gekennzeichnet. Viel stärker als von einer Orientierung am allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn ist die betriebliche Situation vieler Mitgliedsorganisationen, davon geprägt, dass ein Mangel an geeigneten Fachkräften vorherrscht, dem nur mit attraktiven Vergütungsstrukturen und entsprechend guten Arbeitsbedingungen begegnet werden kann. Diese werden aber vor allem durch Tarifverträge gewährleistet, deren Entgeltstrukturen sich, vor allem in den höheren Entgeltgruppen, in der Regel deutlich über dem Niveau des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns bewegen.

Der Paritätische setzt sich weiterhin dafür ein, dass Soziale Arbeit nach angemessenen tariflichen oder tarifähnlichen Bedingungen vergütet wird. Der Verband begleitet seine Mitgliedsorganisationen bei der Einführung, Gestaltung und Refinanzierung entsprechender Regelungen.

Berlin, 17. Februar 2025

Juliane Meinhold/Jennifer Puls

Soziale Arbeit

Kontakt: Jennifer Puls arbeitsmarkt@paritaet.org